

Legende Kleinerzeuger 2020

Anlage Flächenübersicht

Eine Zeile in der Tabelle stellt einen Teilschlag bzw. ein Teillandschaftselement dar. Zeilen in denen neben dem FLIK nur eine Schlagnummer sowie die festgestellte Fläche Greening und die Flächen-
gruppe Greening ausgegeben werden, sind Flächenanteile des Schlages, die nicht beihilfefähig sind,
aber bei der Greeningberechnung berücksichtigt werden.

Begriff	Bedeutung
FLIK	In der Anlage sind alle Schläge /Landschaftselemente aufgenommen, die im Rahmen der Antragstellung angegeben wurden oder im Rahmen der Antragsbearbeitung entstanden sind.
Schlagnummer	Schlagnummer laut Angaben im Sammelantrag.
Teilschlag	Bezeichnung des Teilschlages aus dem Sammelantrag.
Nr. LE	Im Sammelantrag gemeldete Nr. des Landschaftselements.
Gemeldete Nutzung	Im Sammelantrag gemeldete Nutzung (Kulturcode) je Schlag.
Gemeldete Fläche	Gemeldete Flächengröße der Teilschläge laut Sammelantrag unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen, die sich aus der Vorab-Gegenkontrolle (VAG) oder Berichtigungen/ Änderungsanträgen bis zum Abschluss der VAG-Phase im Rahmen der geobasierten Antragstellung ergeben haben sowie Flächen, die zurückgezogen wurden.
Korrigierte Fläche	Bei der korrigierten Fläche wird die gemeldete Fläche der Teilschläge um Abzüge bereinigt, die nicht für die Flächensanktionen nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 zu berücksichtigen sind. Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> - Abzüge aufgrund von offensichtlichen Irrtümern - gemeldete Flächen mit der Kennzeichnung „kAZA“ - verfristete gemeldete Flächen - festgestellte, aber nicht im Antrag angegebene landwirtschaftliche Parzellen des Betriebs - gemeldete Fläche mit nicht beihilfefähigen Nutzungscodes - gemeldete Flächen (Schläge) unterhalb der Mindestparzellengröße (z.B. in NI/HB 0,1000 ha) - sonstige Abzüge ohne Sanktion aus der Verwaltungskontrolle
Festgestellte Fläche	Flächengröße des Teilschlages, die nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen von der Verwaltung festgestellt wurde.
Festgestellte Nutzung	Die von der Verwaltung nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Kultur. Allgemein handelt es sich um die Kultur, die im Rahmen des Anbaudiversifizierungszeitraumes (01.06. - 15.07.) überwiegend auf der Fläche stand und als Kultur bei der Anbaudiversifizierung (ADV) zählt.
Festgestellte Fläche GreenP	Die von der Verwaltung nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Fläche, wie sie für die Einhaltung der Greeningverpflichtungen nach Art. 44, 45 und 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 zu berücksichtigen ist.
Flächengruppe	Gibt aus, zu welcher Greeningverpflichtung die festgestellte Fläche zählt: <ul style="list-style-type: none"> - „AL“ bei ADV und öVF - „ALöVF“ nur bei öVF und nicht bei ADV - „DGL“ beim DGL (normales Dauergrünland) - „sDGL“ beim DGL (sensibles Dauergrünland)

Begriff	Bedeutung																												
	<ul style="list-style-type: none"> - „ALöVF, DGL“ oder „ALöVF, sDGL“ nur bei öVF, nicht bei ADV und auch beim DGL bzw. sDGL (nur bei Pufferstreifen auf DGL bzw. sDGL als öVF vorhanden) - „Sonstiges“, nicht für Greeningverpflichtungen relevant 																												
Festgestellter öVF Typ	<p>öVF Typ, der letztlich von der Verwaltung festgestellt wurde. Dabei sind Anträge auf Kompensation und / oder Modifikation berücksichtigt.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">52 Zwischenfrucht</td> <td style="width: 50%;">70 Hecken / Knicks</td> </tr> <tr> <td>53 Grasuntersaat</td> <td>71 Baumreihen</td> </tr> <tr> <td>54 Waldrandstreifen</td> <td>72 Feldgehölze</td> </tr> <tr> <td>55 Ufervegetationsstreifen</td> <td>73 Feuchtgebiete</td> </tr> <tr> <td>57 Pufferstreifen DGL</td> <td>74 Einzelbäume</td> </tr> <tr> <td>58 Puffer-/Feldrandstreifen</td> <td>76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinw älle</td> </tr> <tr> <td>59 KuP</td> <td>77 Fels- und Steinriegel</td> </tr> <tr> <td>60 Leguminosen</td> <td>78 Feldraine</td> </tr> <tr> <td>61 Aufforstungsfläche</td> <td>79 Gräben (nicht NDS)</td> </tr> <tr> <td>62 Brache</td> <td>80 Terrassen und Gabionen (nicht NDS)</td> </tr> <tr> <td>63 Miscanthus</td> <td>98 Hanf als Zwischenfrucht (nicht ÖVF)</td> </tr> <tr> <td>64 Durchwachsene Silphie</td> <td>99 KuP ohne öVF</td> </tr> <tr> <td>65 Honigbrache –einjährig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>66 Honigbrache –mehrjährig</td> <td></td> </tr> </table> <p>10 der ursprünglich gemeldete öVF Typ wurde im Rahmen einer Kompensation / Modifikation geändert</p> <p>11 im Rahmen der Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrolle wurde der öVF Typ nicht anerkannt bzw. ist nicht zugelassen</p> <p>12 der ursprünglich gemeldete öVF Typ wurde durch eine Berichtigung von Antragsteller zurückgezogen</p>	52 Zwischenfrucht	70 Hecken / Knicks	53 Grasuntersaat	71 Baumreihen	54 Waldrandstreifen	72 Feldgehölze	55 Ufervegetationsstreifen	73 Feuchtgebiete	57 Pufferstreifen DGL	74 Einzelbäume	58 Puffer-/Feldrandstreifen	76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinw älle	59 KuP	77 Fels- und Steinriegel	60 Leguminosen	78 Feldraine	61 Aufforstungsfläche	79 Gräben (nicht NDS)	62 Brache	80 Terrassen und Gabionen (nicht NDS)	63 Miscanthus	98 Hanf als Zwischenfrucht (nicht ÖVF)	64 Durchwachsene Silphie	99 KuP ohne öVF	65 Honigbrache –einjährig		66 Honigbrache –mehrjährig	
52 Zwischenfrucht	70 Hecken / Knicks																												
53 Grasuntersaat	71 Baumreihen																												
54 Waldrandstreifen	72 Feldgehölze																												
55 Ufervegetationsstreifen	73 Feuchtgebiete																												
57 Pufferstreifen DGL	74 Einzelbäume																												
58 Puffer-/Feldrandstreifen	76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinw älle																												
59 KuP	77 Fels- und Steinriegel																												
60 Leguminosen	78 Feldraine																												
61 Aufforstungsfläche	79 Gräben (nicht NDS)																												
62 Brache	80 Terrassen und Gabionen (nicht NDS)																												
63 Miscanthus	98 Hanf als Zwischenfrucht (nicht ÖVF)																												
64 Durchwachsene Silphie	99 KuP ohne öVF																												
65 Honigbrache –einjährig																													
66 Honigbrache –mehrjährig																													
festgestellte Abweichung vorhanden	Wenn „JA“, sind Kürzungen oder Erhöhungen vorhanden, die im Rahmen der Verwaltungs- und oder Vor-Ort Kontrolle festgestellt wurden. Diese Abweichung wurde bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt.																												

Anlage Flächenberechnung zur Basisprämie

Begriff	Bedeutung
Vorhandene Zahlungsansprüche	Vorhandene Zahlungsansprüche, die zum 15.05.2020 wirksam auf dem Zahlungsanspruchskonto des Antragstellers vorhanden sind.
Gemeldete Fläche	Summe der gemeldeten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Korrigierte Fläche	Summe der korrigierten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Angemeldete Fläche	Entspricht dem Minimum aus vorhandenen Zahlungsansprüchen und der korrigierten Fläche für den Betrieb. Wurden für das Jahr 2020 auf Antrag neue Zahlungsansprüche von der LWK zugewiesen, entspricht die angemeldete Fläche der Summe der korrigierten Flächen für den Betrieb.
Festgestellte Fläche	Summe der festgestellten Fläche aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Beihilfefähige Fläche	Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Parzellen, für die eine Basisprämie gezahlt werden kann. Sie entspricht dem Minimum aus der angemeldeten Fläche und der festgestellten Fläche für den Betrieb. Beträgt die Differenz zwischen korrigierter Fläche und festgestellter Fläche über alle Direktzahlungen maximal 0,1 ha und ist die Abweichung nicht größer als 20 %, dann gilt abweichend von Satz 1 die angemeldete Fläche als beihilfefähige Fläche.

Anlage Flächen- und Beihilfeberechnung

-Teil Flächenberechnung

Begriff	Bedeutung
Vorhandene Zahlungsansprüche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Gemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Korrigierte Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Angemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Beihilfefähige Fläche	Basisprämie (BasP): Siehe Anlage „Flächenübersicht“ Umverteilungsprämie (UmvP): Maximal 46,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP; davon max. 30,00 ha für die 1. Gruppe und max. 16,00 ha für die 2. Gruppe. Greeningprämie (GreenP): Maximal die beihilfefähige Fläche der BasP. Juglandwirtezahlung (JungP): Max. 90,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP.
Absolute Abweichung / Greeningabzug	Differenz aus angemeldeter Fläche und beihilfefähiger Fläche. Greeningabzug: Siehe Anlage „Flächenberechnung zur Greeningprämie – Teil Flächenkürzung“.
Relative Abweichung	Verhältnis aus absoluter Abweichung bzw. Greeningabzug zur beihilfefähigen Fläche.
Sanktionsabzug	In Abhängigkeit von absoluter und relativer Abweichung vorgenommene Flächensanktion nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014. Greeningprämie: Siehe Anlage „Flächenberechnung zur Greeningprämie – Teil Flächensanktion“.
Fläche nach Sanktion	Die um den Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche. Greeningprämie: Die um den Greeningabzug und angewendeten Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche.

-Teil Beihilfeberechnung

Begriff	Bedeutung
Durchschnittswert ZA / Fördersatz	Basisprämie: Wert der Zahlungsansprüche 173,16 Euro pro ha Weitere Direktzahlungen: Im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.11.2020 B2) für 2020 veröffentlichter Fördersatz für die jeweilige Direktzahlung.
Vorläufiger Beihilfebetrug	Basisprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Durchschnittswert der Zahlungsansprüche. Umverteilungsprämie: Fläche nach Sanktion der Gruppe multipliziert mit dem Fördersatz der Gruppe. Die Umverteilungsprämie kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden. Greeningprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Juglandwirtezahlung: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Die Juglandwirtezahlung kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden.
Kürzungsbetrag Antragsverspätung	Die Antragsfrist endete am 15.05.2020; nach Art. 13 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 verringert sich der vorläufige Beihilfebetrug um 1 % je Arbeitstag, den der jeweilige Antrag verspätet eingereicht wurde. Nach dem 09.06.2020

Begriff	Bedeutung
	gilt der Antrag als verfristet und wird als unzulässig abgelehnt.
Kürzungsbetrag ZA-Antragsverspätung	Gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 640/2014 ist der vorläufige Beihilfebetrag der Basisprämie um 3 % je Arbeitstag zu kürzen, den der Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche verspätet eingereicht wurde. Gilt nur, wenn in 2020 ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde.
Kürzungsbetrag Parzellenverspätung	Die Frist für Änderungen des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises (GFN) bzw. zur Nachmeldung von landwirtschaftlichen Parzellen endete nach Art. 15 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 809/2014 am 02.06.2020. Nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 werden die Beihilfebeträge, die den verspätet gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen entsprechen, um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Nach dem 09.06.2020 gelten diese Parzellen als verfristet und werden in der Beihilfeberechnung nicht mehr berücksichtigt.
Sanktionsbetrag fehlende Parzellen	Gibt ein Betriebsinhaber für das Antragsjahr nicht alle von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Parzellen in seinem Sammelantrag an und weicht die festgestellte Größe dieser nicht im Antrag gemeldeten Parzellen mehr als 3 % von der Gesamtfläche der im Antrag angegebenen Parzellen ab, so wird die zu zahlende Direktzahlung nach Art. 16 der VO (EU) Nr. 640/2014 je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % sanktioniert.
Kürzungsbetrag Mehrbedarf JP	Auf Grund des Mehrbedarfs im Rahmen der Junglandwirteprämie kommt in Deutschland Art. 51 der VO (EU) Nr. 1307/2013 zur Anwendung und die Basisprämie wird linear gekürzt.
Betrag zur Haushaltsdisziplin (Zwischensumme)	Vorläufiger Beihilfebetrag abzüglich der weiteren Kürzungen und Sanktionen.
Abzugsbetrag HHD 2020	Haushaltsdisziplin Einbehalt für 2020 gemäß Art. 25 und 26 der VO (EU) Nr. 1306/2013.
Rückerstattungsbetrag HHD 2019	Haushaltsdisziplin Rückerstattung aus 2019 gemäß Art. 25 und 26 der VO (EU) Nr. 1306/2013.
Sanktionsbetrag Cross Compliance	Verstöße gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 sind nach Art. 39 und Art. 40 der VO (EU) Nr. 640/2014 zu sanktionieren.
Beihilfebetrag	Ist der Betrag, der für den jeweiligen Antrag gewährt wird.
Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus Vorjahr	Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus dem Vorjahr, der in der genannten Direktzahlung in diesem Jahr zusätzlich in Abzug zu bringen ist, weil in dieser Direktzahlung in diesem Jahr erneut Flächensanktionen zu verhängen sind. Sind hier Beträge ausgegeben, entsprechen diese Beträge den im Tenor des Bewilligungsbescheids festgesetzten Beträgen. Diese Beträge sind noch nicht von dem genannten Beihilfebetrag abgezogen, sondern werden noch gegen die Auszahlungsbeträge aufgerechnet.
aktueller Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“, ggf. für Folgejahr	Mussten Flächensanktionen in einer/ mehreren Direktzahlung/en nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 verhängt werden, aber entspricht die relative Abweichung in der/den betroffenen Direktzahlung/en nicht mehr als 10 % und wurde in der entsprechenden Direktzahlung bisher noch keine „Gelbe Karte“ verhängt, wird im aktuellen Antragsjahr nur ein um die Hälfte verminderter Sanktionsabzug vorgenommen. Der für dieses Jahr eingesparte Sanktionsbetrag muss jedoch im Folgejahr zusätzlich abgezogen werden, wenn in der betroffenen Direktzahlung erneut Flächensanktionen oder Sanktionen im Rahmen der Junglandwirtezahlung zu verhängen sind.